

**Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)**  
Landesverband Niedersachsen



**Verband Hochschule und Wissenschaft**

**VHW**

**Niedersachsen**

**im dbb – Beamtenbund und Tarifunion  
Landesverband Niedersachsen**

**Satzung**

**Stand: 11.12.2020**

**Satzung des Verbandes Hochschule und Wissenschaft  
Niedersachsen  
(vhw)  
im dbb – Beamtenbund und Tarifunion  
Landesverband Niedersachsen**

in der Fassung vom 11.12.2020

**§1 Bereich**

- (1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft Niedersachsen (vhw) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und –lehrern, sonstigen Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen sowie des universitätsfreien Bereichs.
- (2) Der vhw bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der vhw ist Mitglied des dbb - beamtenbundes und tarifunion des Landesverbands Niedersachsen (dbb) und des vhw-Bund

**§2 Aufgaben**

- (1) Zweck des vhw ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik im Bund, im Land und in den Gemeinden.
- (2) Der vhw vertritt die berufsbedingten rechtlichen und sozialen Belange seiner Einzelmitglieder.
- (3) Zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Tarifangehörigen fördert der vhw unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechts den Abschluss von Tarifverträgen. Die Arbeitskampfordnung beschließt die Vertreterversammlung (cgl. §9).
- (4) Der vhw gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz entsprechend der Rechtsschutzordnung des dbb und berät und informiert sie in berufsbedingten Angelegenheiten. Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw (vgl. §9).

### **§3 Sitz**

Der vhw hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verband.

### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im vhw erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
- (3) Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem vhw. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

### **§6 Mitgliedergruppen**

- (1) Innerhalb des vhw können entsprechend der Struktur des Hochschulbereichs sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und des universitätsfreien Bereichs Mitgliedergruppen gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedergruppen nehmen die Belange des vhw im Rahmen der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien wahr.
- (3) In Angelegenheiten der Mitgliedergruppen besteht für sie
  - a. ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Landesvorstand des vhw,
  - b. ein Recht auf Vertretung der Angelegenheit

- (4) Mitgliedergruppen mit wenigstens 5 Mitgliedern wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Mitgliedergruppe im Sinne des Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Mitgliedergruppen mit weniger als 5 Mitgliedern benennen gegenüber dem Vorstand eine Vertrauensperson. Kommt eine solche Benennung nicht zustande, kann der Vorstand ein Mitglied dieser Gruppe bitten, die Funktion einer Vertrauensperson wahrzunehmen.

### **§7 Beitrag**

- (1) Die Mitglieder zahlen ab Beitritt zum vhw einen jährlichen (steuerlich absetzbaren) Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Vertreterversammlung (vgl. §9, §11) verändert werden.
- (3) Die Zahlung erfolgt jährlich durch Lastschriftverfahren.
- (4) Nach Eintritt in den Ruhestand kann ein Mitglied bei reduziertem Beitrag weitergeführt werden. Es kann gleichzeitig dem Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) beitreten. Die Leistungen an das Mitglied ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen vhw und BRH Niedersachsen.

### **§8 Organe**

Organe des vhw sind

- a. die Vertreterversammlung (vgl. §9)
- b. der Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

### **§9 Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedergruppen entsandt. Dabei steht einer Mitgliedergruppe mit mindestens 5 Mitgliedern und weniger als 10 Mitgliedern ein Delegierter zu; einer Mitgliedergruppe mit mindestens 10 Mitgliedern und weniger als 20 Mitgliedern stehen 2 Delegierte zu. Ab 20 Mitgliedern stehen einer Mitgliedergruppe mindestens 3 Delegierte zu, wobei für je angefangene 20 Mitglieder ein weiterer Delegierter entsandt werden kann.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Einladung zur Vertreterversammlung.

- (2) Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung zu allen Einladungspunkten beschlussfähig.
- (3) Die Aufgaben der Vertreterversammlung werden von der Mitgliederversammlung wahrgenommen, solange keine Vertreterversammlung existiert. Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls die Aufgaben der Vertreterversammlung wahrnehmen.

### **§10 Zuständigkeit der Vertreterversammlung (cgl. §9)**

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
  - a. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des vhw, hochschulpolitische und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische und rechtliche Grundsatzfragen,
  - b. Aufstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung, Bewilligung der Haushaltsvorschläge,
  - c. Festsetzung des Beitrags,
  - d. Satzungsänderung,
  - e. Wahl der Vorstandsmitglieder, der /des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß §12,
  - f. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern für die Dauer von 2 Jahren,
  - g. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Vorstands,
  - h. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
  - i. Entlastung des Vorstands,
  - j. Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedergruppen,
  - k. die Bildung von Sektionen.
- (2) Die Vertreterversammlung tagt jährlich mindestens einmal. Sie wird vom Vorstand zwei Monate vorher einberufen. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen eines Monats einzuberufen.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, wobei jede Sektion mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein soll. Von den verbleibenden beiden Mitgliedern entfällt je eines auf die größeren der drei Sektionen.
- (2) Jeweils eine Sektion sollen bilden
  - a. die Universitäten
  - b. die Fachhochschulen
  - c. die hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtungen
- (3) Entstehen weitere Sektionen, kann der Vorstand entsprechend erweitert werden.
- (4) Die/der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Bei ihrer/seiner Verhinderung nimmt die/der stellvertretende Landesvorsitzende die Vertretung wahr; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gemäß §54 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Verbandsmitglieder für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.

## **§12 Gründungsphase**

- (1) Während der Gründungsphase des vhw kann der Vorstand abweichend von §11 (1) zusammengesetzt sein.
- (2) Die Gründungsphase ist beendet, wenn der Landesvorstand gemäß §11 vollständig ist.

## **§13 Wahl des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegierten ihrer Sektion in der Vertreterversammlung/Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung/Mitgliederversammlung aus dem Kreis des bereits gewählten Vorstands in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§14 Ersatzmitglieder**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Verbandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§15 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand koordiniert die Interessen der Vertreterversammlung nach innen und vertritt die gemeinsamen Interessen nach außen. Anliegen einer Sektion werden von der jeweiligen Sektionsvertretung im Vorstand wahrgenommen und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bzw. dem Vorsitzenden auch nach außen vertreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Entscheidungen des Vorstands können auf dem Zirkularwege gefasst werden.
- (4) Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand sich auch haupt- oder ehrenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht. Die Bestellung zur/zum Geschäftsführerin/ Geschäftsführer bzw. Schatzmeisterin/Schatzmeister bzw. Justitiarin/Justitiar durch den Vorstand bedarf der Bestätigung auf der jeweils nächsten Vertreterversammlung.

### **§16 Mehrheiten**

- (1) Die Beschlüsse der Organe des vhw sowie der Mitgliedergruppen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist
- (2) Entsteht bei Beschlüssen des Vorstands Stimmengleichheit, dann ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Die Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§18 Auflösung des Verbands**

- (1) Über die Auflösung des vhw kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Die



Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.
- (3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das dem vhw-Bund oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist

### **§19 Wahl des ersten Vorstands**

Der erste Vorstand und die Ersatzmitglieder werden mit allen Rechten und Pflichten der Satzung von der Mitgliederversammlung auf der Gründungsversammlung gewählt.

### **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme am 11.12.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.